

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt es sich um eine Beurteilung und Beschreibung der Umweltauswirkungen jener öffentlichen und privaten Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.



Wussten Sie beispielsweise, dass große Bau- und Entwicklungsprojekte in der EU zunächst hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden müssen?

Eine solche Prüfung ist durchzuführen, bevor das jeweilige Projekt tatsächlich beginnen kann. Ziel der UVP ist es, Umweltschäden bereits vor der Genehmigung zu vermeiden und die Umweltauswirkungen eines Projekts aus einer integrativen und umfassenden Sicht zu untersuchen.





Wo ist die UVP geregelt?

In der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU.

Jeder EU-Mitgliedstaat hat seine eigenen nationalen Rechtsvorschriften, die das UVP-Verfahren im Detail regeln. In Österreich ist das das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

Für welche Projekte ist eine UVP durchzuführen?

- Wärmekraftwerke,
- Erdölraffinerien,
- Kernkraftwerke,
- Eisenbahnen für den Fernverkehr,
- Autobahnen und Schnellstraßen,
- Industrieanlagen (z. B. Chemieanlagen),
- Abfallbeseitigungsanlagen für die Verbrennung,
- Steinbrüche und Tagebaue,
- Staudämme mit einer bestimmten Kapazität usw. (siehe Anhang I und II der Richtlinie).

Bei anderen Projekten, wie beispielsweise städtischen oder industriellen Entwicklungsprojekten, Straßen, Projekte der Tourismusentwicklung sowie Kanalisations- und Hochwasserschutzmaßnahmen, entscheiden die einzelnen EU-Mitgliedstaaten von Fall zu Fall oder anhand bestimmter Kriterien (z. B. Standort, Größe oder Art des Projekts), ob eine UVP durchgeführt wird (sogenanntes Screening-Verfahren).

Was wird bewertet?

Bei der UVP werden die direkten und indirekten erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf der Grundlage einer Vielzahl von Umweltfaktoren und -auswirkungen bewertet, darunter:

- Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
- biologische Vielfalt, Land, Boden, Wasser und Luft,
- Klima und Landschaft,
- Sachwerte,
- kulturelles Erbe,
- Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentliches Merkmal des UVP-Verfahrens. Es gibt strenge Vorschriften darüber, wie die Öffentlichkeit über das Projekt und das UVP-Verfahren zu informieren ist (z. B. elektronisch, über die Lokalzeitung oder durch öffentliche Bekanntmachungen) und wie die Betroffenen am Entscheidungsprozess teilnehmen können. Die Öffentlichkeit wird auch im Nachhinein über die Entscheidung informiert und kann sie gemäß den nationalen Vorschriften vor Gericht bekämpfen.

Welche Phasen durchläuft die UVP?

- Beginn des UVP-Verfahrens
- Screening: der Prozess, in dem festgestellt wird, ob eine UVP für das Projekt erforderlich ist,
- Scoping: Festlegung der Grenzen für die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Folgenabschätzung und Schadensbegrenzung: Erstellung eines UVP-Berichts,
- Konsultationen mit den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit,
- Entscheidungsfindung und Baugenehmigung: Das UVP-Verfahren endet mit der Erteilung einer Baugenehmigung (die Entscheidung der zuständigen Behörde(n), die den:die Projektträger:in berechtigt, das Projekt durchzuführen),
- Information über die Entscheidung: Die Öffentlichkeit kann die Entscheidung entsprechend der nationalen Verfahrensvorschriften vor Gericht bekämpfen,
- Überwachung.



Wer hat das Recht, sich an dem UVP-Verfahren zu beteiligen?

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit.

Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen (und alle Anforderungen nach nationalem Recht erfüllen), wird ein Interesse unterstellt, so dass diese Organisationen als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit angesehen werden.

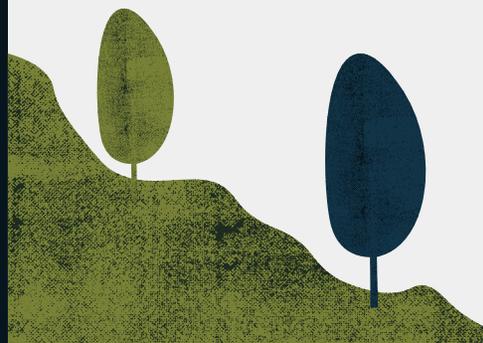
Wer ist wer nach der UVP-RL?

Projektträger:in: der:die Antragsteller:in, der:die eine Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt in die Wege leitet.

Zuständige Behörden: die Behörde(n), die in jedem Mitgliedstaat für die Erfüllung der sich aus der UVP-Richtlinie und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben zuständig ist bzw. sind.

Öffentlichkeit: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der einzelstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

betroffene Öffentlichkeit: die von den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an diesen Verfahren.



Wann kann man in der UVP teilnehmen?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in jeder Phase des UVP-Verfahrens statt, in der die Öffentlichkeit zu den Informationen über das vorgeschlagene Projekt Stellung nehmen kann.

In den nationalen Umsetzungsgesetzen sind diesbezüglich Fristen vorgesehen, die eingehalten werden müssen.

Was sind die Vorteile der Öffentlichkeitsbeteiligung in einer UVP?

1. Information aller Beteiligten über das spezifische Projekt,
2. Sammeln von Daten und Informationen aus der Öffentlichkeit,
3. Höhere Qualität des Projekts und Schaffung von Alternativen,
4. Partnerschaft zwischen Entscheidungsträger:innen und der Öffentlichkeit,
5. Bessere Qualität bei der Überwachung des Projekts.

Quellen:

Europäische Kommission,
Umweltverträglichkeitsprüfung, _
https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-assessments/environmental-impact-assessment_en

Weitere Informationen zu den nationalen
UVP-Vorschriften finden Sie hier:
<https://njt.hu/jogszabaly/2005-314-20-22>



Über Justice & Environment

Die Vereinigung Justice & Environment
ist ein Netzwerk europäischer
Umweltrechtsorganisationen.

📍 Udolní 33, Tschechien

📞 +36 1 322 8462

✉ info@justiceandenvironment.org

🌐 justiceandenvironment.org

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or CINEA. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.